4.1.2018

#### Gemeinden

#### Riehen

# Verkehrsanordnungen Temporäre Massnahmen

Aufgrund des Umleitungsverkehrs, welcher ausgelöst durch die Arbeiten auf der Achse Basel-Lörrach in der Schützengasse verkehren wird, gelten die nachfolgenden Anordnungen voraussichtlich bis November 2018.

Schützengasse – zwischen Schmiedgasse und Spitalweg, auf einer Länge von insgesamt 50 m:

- \*Parkieren verboten (bisher Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone), mit Parkkarte 4125 unbeschränkt)
- zwischen Schmiedgasse und Spitalweg, auf einer Länge von 10 m:
- \*Parkieren verboten (bisher Parkieren während max. 2 h gestattet)
- beim bestehenden Fussgängerstreifen in der Schützengasse vor der Verzweigung Schützengasse Mohrhaldenstrasse:
- \* Lichtsignalanlage für Fussgänger (bisher keine Lichtsignalanlage).

**Rössligasse** – vor der Liegenschaft Nr. 2, auf einer Länge von 10 m:

\*Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone), mit Parkkarte 4125 unbeschränkt (bisher Parkieren verboten).

**Spitalweg** – gegenüber der Liegenschaft Nr. 20, auf einer Länge von 16 m und 34 m: \*Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone), mit Parkkarte 4125 unbeschränkt (bisher Parkieren verboten).

# **Gesetzliche Grundlage**

Für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind massgebend: Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; Signalisationsverordnung vom 5. September 1979; kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011. Die vorstehend publizierten Massnahmen sind von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigt worden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt, kann an den Gemeinderat rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung

1 von 2 08.01.2018, 08:26

bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit einem Stern (\*) bezeichneten Massnahmen wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Riehen, 4. Januar 2018

Gemeindeverwaltung Riehen Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt

Zurück | Home | Seite drucken

2 von 2 08.01.2018, 08:26